

Innsbruck, am 19.08.2022

## **Antrag an die Fachgruppentagung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder**

### **Beschlussfassung der Grundumlage 2023**

#### **1. Begründung**

##### **• Geplante Aktivitäten - Finanzbedarf der Fachgruppe**

Zur Fortführung der Aktivitäten der Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 250.000,--.

##### **• Mitgliederentwicklung**

Die Anzahl der Mitglieder blieb im letzten Jahr konstant (1.414 Fachgruppenmitglieder, davon 240 Ruhende, Stichtag 30.6.2022). Es ist von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

##### **• Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage**

Der Anteil des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder an der Grundumlage wurde mit EUR 73.060,00 der Grundumlage festgesetzt.

## 2. Es wird daher folgender Antrag gestellt

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Immobilien- und Vermögenstreuhänder möge die Grundumlage 2023, wie folgt beschließen:

<b>707</b>	<b>FG Immobilien- und Vermögenstreuhänder</b>  Beschluss der Fachgruppentagung am 04.10.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen:<ul style="list-style-type: none"><li>- Immobilitreuhänder € 465,00</li><li>- Immobilienmakler € 135,00</li><li>- Immobilienverwalter € 195,00</li><li>- Bauträger € 135,00</li><li>- Inkassoinstitute € 135,00</li><li>- alle Sonstigen € 135,00</li></ul></li></ul> Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: 100,00% Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG. Ruhens alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten: € 67,50	
------------	---	--	--



KommR Philipp Reisinger  
Fachgruppenobmann